

Merkblatt für die Erteilung einer Gaststättenerlaubnis

Für die Bearbeitung Ihres Antrages auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz (mit Alkoholausschank) werden von unserer Dienststelle folgende Unterlagen komplett benötigt:

- Polizeiliches Führungszeugnis**
Für den Antragsteller oder bei mehreren Antragstellern ist ein polizeiliches Führungszeugnis der Belegart „0“ für Behörden vorzulegen. Dieses ist bei der Verwaltungsbehörde Ihres Wohnsitzes zu beantragen.
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister**
Für den Antragsteller oder bei mehreren Antragstellern ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister der Belegart „9“ für Behörden vorzulegen. Der Auszug ist bei der Verwaltungsbehörde Ihres Wohnsitzes zu beantragen.
- Bescheinigung in Steuersachen**
Die Beantragung ist bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt vorzunehmen.
- Bescheinigung des Insolvenzgerichtes**
Die Beantragung erfolgt bei dem zuständigen Amtsgericht und bescheinigt, dass kein Konkurs-, Vergleichs-, Insolvenz- oder Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des Antragstellers anhängig ist oder eröffnet wurde.
- Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis**
Die Beantragung erfolgt landesweit beim zentralen Vollstreckungsgericht (Amtsgericht Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Telefon: 0631 3721-0, E-Mail: agkl@zw.mjv.rlp.de, Internet: www.agkl.justiz.rlp.de. Die Einsichtnahme in das zentrale Schuldnerverzeichnis setzt eine Registrierung unter www.vollstreckungsportal.de voraus und ist gebührenpflichtig.
- Vorlage eines gültigen **Bundespersonalausweises** oder **Reisepasses**
- Unterrichtungsnachweis**
Für die Unterrichtung können Sie sich bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) Ihres Wohnortes oder bei der Kammer am künftigen Betriebsitz anmelden.
- Gesundheitszeugnis/Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz**
Die Verabreichung von Lebensmitteln darf nur von Personen, die über ein Gesundheitszeugnis verfügen bzw. die nach dem Infektionsschutzgesetz belehrt wurden, vorgenommen werden. Entsprechende Untersuchungen/Unterrichtungen nimmt das zuständige Gesundheitsamt vor. Die Gesundheitszeugnisse/Belehrungen sind für die Kontrollorgane am Betriebsort aufzubewahren.
- Miet- oder Pachtvertrag, Grundrisspläne**
Ein Miet- oder Pachtvertrag des Gaststättenobjektes ist im Original mit Kopie vorzulegen. Für die Betriebsräume sind **Baupläne** und eine Baubeschreibung jeweils in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Aus dem Grundriss müssen alle Räume inkl. Flächengrößen (m²-Angaben), welche dem gewerblichen Zweck dienen, ersichtlich sein. Hierzu zählen u. a. Gasträume, Toilettenanlagen, Personalräume, Küchen und Nebenräume sowie ggf. die Flächen eines bewirtschafteten Außenbereiches.

Stellvertretung

Falls Sie beabsichtigen, den Betrieb durch eine/n Stellvertreter/in betreiben zu lassen, so ist vom Konzessionsnehmer/in mittels eines formellen Vordruckes ein Antrag auf Erteilung einer Stellvertretererlaubnis zu stellen. Der/die Stellvertreter/in hat die oben benannten Unterlagen vollständig und den Arbeitsvertrag vorzulegen.

- Wird die Gaststätte von einer juristischen Person oder einer sonstigen Personengesellschaft betrieben, ist ein **Auszug über die handelsgerichtliche Eintragung** vorzulegen. Bei nicht eingetragenen Gesellschaften benötigen wir den Gesellschaftsvertrag. Zusätzlich benötigen wir einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister, die Bescheinigungen in Steuersachen und des Insolvenzgerichtes sowie den Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis. Im Übrigen sind die oben genannten Unterlagen für alle geschäftsführenden Gesellschafter vorzulegen.

Weitere Unterlagen / allgemeine Hinweise

- Der vollständig ausgefüllte **Antrag** ist (rechtzeitig) vor der Eröffnung zu stellen. Bitte berücksichtigen Sie dabei eine ausreichende Bearbeitungszeit der Konzessionsbehörde von mindestens 14 Tagen.
- Abgabe einer **Gewerbeanmeldung** gemäß § 14 Gewerbeordnung.
- Vorlage der geplanten Getränke- und Speisekarten
- In besonderen Einzelfällen ist nach Aufforderung eine **schriftliche Betriebskonzeption** vorzulegen. Ergänzend können bei Bedarf seitens der Gaststättenabteilung weitere Unterlagen nachgefordert werden.
- Wird eine Gaststätte in einem bestehenden Gebäude erstmals betrieben oder wird eine Räumlichkeit hinzugenommen, so ist in jedem Fall zunächst ein **Nutzungsänderungsantrag** dem Stadtbauamt vorzulegen.
- Vor Betriebsaufnahme** wird die Gaststätte von unseren Vollzugsbeamten/in und einem Kontrolleur/in von der Lebensmittelüberwachung kontrolliert.
- Die Aufstellung von Unterhaltungsspielgeräten etc.** bedarf einer besonderen Erlaubnis.

Abschließend bitten wir zu beachten, dass mit dem Gaststättengewerbe erst dann begonnen werden darf, wenn die schriftliche Erlaubnis (ggf. auch die vorläufige Erlaubnis) der Behörde vorliegt.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig trotzdem ohne Erlaubnis mit dem Gewerbe beginnt, handelt im Sinne des Gaststättengesetzes ordnungswidrig. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Kontakt: **Stadtverwaltung Bingen am Rhein**
Amt für öffentliche Ordnung, Gaststättenabteilung
Rochusallee 2, 55411 Bingen am Rhein
Telefon: 06721 184-195
Telefax: 06721 184-180
Email: ordnungsamt@bingen.de